



Beschlussvorlage

Drucksache VL-53/2012

- öffentlich -

Erhard Schmidt

I/1

Az, Sachbearbeiter/in

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	13.08.2012	33. Sitzung	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2012	9. Sitzung	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	06.09.2012	3. Sitzung	beschließend

Bezeichnung: Entwurf eines 5. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Biedenkopf			
Bürgermeister / Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Entwurf 5. Nachtrag

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach der Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung in ihrer Sitzung am 26. April 2012 folgerichtig einen 4. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen, um öffentliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt veröffentlichen zu können.

Der Hess. Städtetag hat uns in seinem Schreiben vom 31. Juli 2012 über die aktuelle Rechtsprechung zu Veröffentlichungen von Bebauungsplänen im Internet informiert und auf den Beschluss des OVG Lüneburg vom 4. Mai 2012 hingewiesen.

Danach ist die Bekanntmachung von Bebauungsplänen allein über die städtische Homepage rechtlich unzulässig. Nach Auffassung des Gerichts schließt § 4a Abs. 4 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus, in der Hauptsatzung zu bestimmen, Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB „hätten ausschließlich über die Homepage der planenden Gemeinde zu geschehen“.

§ 4 Abs. 4 S. 1 BauGB lautet:

Bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt werden.

Zitat aus der Entscheidung:

Zu diesem muss die „Ortsüblichkeit“ der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB daher noch immer zumindest auch (d. h. allenfalls ergänzungsfähig durch Einsatz elektronischer Medien) in herkömmlicher Form hergestellt werden: Tageszeitung, Amtsblatt, Aushang, ggf. – aber fehleranfällig – persönliche Unterrichtung der Betroffenen.

Und weiter:

Lässt § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB (je nach Betrachtungsweise: zum Vorteil des internetlosen Bürgers oder zum Nachteil des internetnutzenden Einwohners) den Einsatz elektronischer Medien nur „ergänzend“ zu, dann schließt dies normativ die Annahme aus, die Ortsüblichkeit im Sinne des § 3 abs. 2 BauGB könne sich dahin „entwickeln“, Bekanntmachungen auf der Homepage der planenden Kommune als solche anzusehen. Ob sich ein solcher Brauch herausbilden könnte, wäre zudem fragwürdig. Für den noch immer nicht unbeträchtlichen Teil der Bevölkerung, der sich dem privaten Gebrauch des Internets entzieht, wäre es von ganz beträchtlichem Nachteil, von diesen Informationen jedenfalls dann ausgeschlossen zu sein, wenn man wie die Antragsgegnerin daran geht, diesen Publikationspfad als den einzig zulässigen – und nicht etwas einen von mehreren – zu oktroyieren.

Zur „rechtssicheren Bekanntmachung“ von Bebauungsplänen wird daher empfohlen, die Hauptsatzung der Stadt Biedenkopf i.d.F. des 4. Nachtrages wie folgt zu ändern:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu zu fassen:

„(2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages, *im Falle der Veröffentlichung gem. Abs. 4 Satz 3 mit Ablauf des Erscheinungstages des „Hinterländer Anzeigers“* vollendet.“

2. § 7 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu zu fassen:

„Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung *in der Tageszeitung „Hinterländer Anzeiger“ und ergänzend gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.*“

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf trägt dem Rechnung.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der 5. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Biedenkopf wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.